

HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DER MEHRZWECKHALLE GLEIßENBERG

Stand: 31. Oktober 2024

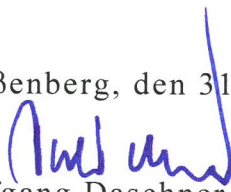
1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle Gleißenberg erfolgt zu Zwecken des Sports und der körperlichen Betätigung. Andere Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Anerkennung der aktuellen Haus- und Benutzungsordnung ist von allen Benutzern zu bestätigen.
Mit der Befürwortung des Antrages durch die Gemeinde Gleißenberg kommt ein Benutzungsverhältnis zustande, das sich nach dieser Haus- und Benutzungsordnung richtet.
Die Nutzungszeiten der Vereine, Organisationen und Verbände und des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg werden gemeinsam mit der Gemeinde Gleißenberg einvernehmlich festgelegt und veröffentlicht.
Die Halle ist wochentags zu folgenden Zeiten fest reserviert:
08.00 – 10.00 Uhr: Kinderhaus „Burgstallwichtel“ Gleißenberg
11.00 – 15.00 Uhr: Reinigungsarbeiten
2. Wettkämpfe (außer Rundenwettkämpfe) und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Gleißenberg durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Gleißenberg einzuholen. Die entsprechend notwendigen weiteren Meldungen hat der Veranstalter zu machen. Übernachtungen sind nicht möglich.
3. Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.
4. Die Zeit der Benutzung der Mehrzweckhalle, die Zahl der Teilnehmer sowie besondere Vorkommnisse, insbesondere aufgetretene Schadensfälle in den benutzten Räumlichkeiten und auf dem Umfeld der Mehrzweckhalle, sind vom Übungsleiter schriftlich im Belegungsnachweis, der im Regieraum aufliegt, festzuhalten.
5. Schäden an Turngeräten und Einrichtungsgegenständen sowie Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich der Gemeinde Gleißenberg zu melden.
6. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

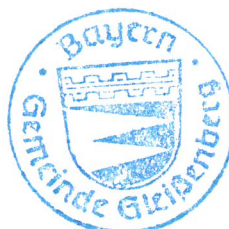
7. Die Mehrzweckhalle einschließlich ihrer Nebenräume und die Geräte sind pfleglich zu behandeln.
8. Der Übungsleiter hat nach Abschluss der Übungsstunden dafür zu sorgen, dass die beweglichen Großgeräte vollzählig sind und wieder ordnungsgemäß aufgeräumt und an den Platz zurückgebracht werden, von dem sie entnommen wurden.
9. Die außerschulischen Nutzergruppen stellen die Gemeinde Gleißenberg sowie den Schulverband Weiding-Gleißenberg von allen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Vereine, Gruppen und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflicht-Ansprüche gegen die Gemeinde Gleißenberg sowie den Schulverband Weiding-Gleißenberg, insbesondere für die von ihnen eingebrachten bzw. deponierten Sachen wie Sportgeräte usw. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten sie auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Gleißenberg sowie den Schulverband Weiding-Gleißenberg, dessen Bedienstete oder Beauftragte.
10. Der Schulverband Weiding-Gleißenberg und sonstige Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Gleißenberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
Sie haften auch bei Benutzung der Mehrzweckhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Die Gemeinde Gleißenberg haftet insbesondere weder für beschädigte noch für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, vereins-eigene Geräte und auf dem Mehrzweckhallengelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
11. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist das Betreten der Turnhalle einschl. aller Nebenräume verboten.
12. Die Mehrzweckhalle darf nur in Sportbekleidung und in sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen (weiße oder farblose Sohlen) betreten werden. Es dürfen keine Turnschuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen werden.
Für das Wechseln der Kleidung und Schuhe sind die Umkleieräume zu benutzen.

13. Die Mehrzweckhalle darf nur mit „Einrädern“ zum Zwecke der Ausübung des Sports in Vereinen benutzt werden, die keine schwarzen Streifen hinterlassen und saubere, sogenannte Hallenbereifung haben. Die Duschräume sind nicht dafür vorgesehen, die Reifen zu reinigen. Hierfür ist in der Halle keine Möglichkeit gegeben, dies muss zu Hause erfolgen.
14. Der Hallenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
15. Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.
In der Mehrzweckhalle ist das Fußballspielen gestattet, es müssen spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
16. Im gesamten Innenbereich der Mehrzweckhalle gilt ein absolutes Rauchverbot.
17. Es dürfen nur die für den jeweiligen Turnbetrieb oder Sportbetrieb bestimmten Räumlichkeiten und Zugänge betreten werden.
18. Der verantwortliche Leiter muss als Letzter die Räumlichkeiten verlassen; er ist dafür verantwortlich, dass alle Beleuchtungskörper ausgeschaltet, die Wasserhähne zugezogen, die Türen geschlossen werden und der Eintrag in den Belegungsnachweis erfolgt ist.
19. Die Mehrzweckhalle und Nebenräume müssen spätestens nach Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen werden. Die genutzte Mehrzweckhalle und Nebenräume sind in sauberen Zustand zurückzugeben.
20. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, die Halle nur mit 50 % zu beleuchten.
21. Das Betreten der Mehrzweckhalle durch die Notausgänge ist verboten; auch das Verlassen der Turnhalle durch die Notausgänge ist nur im Notfall gestattet.
22. Das Öffnen der Notausgänge zum Belüften der Halle ist aus technischen Gründen untersagt.
23. Die Schwenktore zu den Geräteräumen sind nur langsam zu schließen, weil sonst die Fallsperre ausgelöst wird.

24. Die Verstärkeranlage im Regieraum muss in der Grundeinstellung bleiben, weil sonst der Betrieb über die Tableaus nicht gewährleistet wird.
25. In den Sommerferien bleibt die Mehrzweckhalle bei Bedarf für notwendige Reinigungsarbeiten eine gewisse Zeit geschlossen. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.
Außerdem behält sich die Gemeinde Gleißenberg sowie der Schulverband Weiding-Gleißenberg das Recht vor, die Turnhalle für eigene, im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke jederzeit in Anspruch zu nehmen und für sonstigen Betrieb zu sperren.
26. Die Gemeinde Gleißenberg behält sich vor, für die Benutzung der Mehrzweckhalle Gebühren, insbesondere als Ersatz der Unterhalts- und Betriebskosten zu erheben. Der Schulverband Weiding-Gleißenberg hat beschlossen, dass ab 1. Januar 2025 die gleichen Benutzungsgebühren für Veranstaltungen gelten, die bei der Heimat- und Kulturscheune aktuell gültig sind. Diese sind auf der gemeindlichen Homepage aktuell einzusehen.
27. Weitere Gebühren können anfallen, wenn bestimmte Veranstaltungen abgehalten werden und dies aufgrund der Teilnehmerzahl erforderlich ist.
28. Die Halle darf nicht von gewerblich Tätigen für sportliche Zwecke genutzt werden, für die ein direktes Entgelt oder eine Gebühr der Übungsleitung verlangt wird. Für gemeinnützige Organisationen gilt dies nicht.
29. Die Nichtbeachtung dieser Haus- und Benutzungsordnung hat den Ausschluss der jeweiligen Einzelpersonen oder der Nutzergruppe zur Folge.
30. Für die Schlüsselausgabe wird eine eigene Schlüsselliste geführt. Eine Weitergabe von Schlüsseln ohne Genehmigung der Gemeinde ist ausdrücklich untersagt.
31. Die Haus- und Benutzerordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft und ist allen Nutzern gegen Unterschrift auszuhändigen.

Gleißenberg, den 31. Oktober 2024


Wolfgang Daschner
1. Bürgermeister



Zurück an die

**Gemeinde Gleißenberg
Rathausplatz 2
93477 Gleißenberg**

Bestätigung

Ich habe den Inhalt der aktuell gültigen Haus- und Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle Gleißenberg zur Kenntnis genommen. Die Haus- und Benutzungsordnung wird uneingeschränkt anerkannt. Mitglieder und Übungsleiter wurden entsprechend informiert.

93477 Gleißenberg, _____

Verein/Organisation

Name, Vorname des Verantwortlichen, Funktion

Unterschrift des Verantwortlichen

Schlüssel ausgehändigt am: _____

Schlüssel zurückgegeben am: _____